

§ 1460 BGB

(1) Das Gesamtgut haftet für eine [Verbindlichkeit](#) aus einem [Rechtsgeschäft](#), das ein [Ehegatte](#) während der Gütergemeinschaft vornimmt, nur dann, wenn der andere [Ehegatte](#) dem [Rechtsgeschäft](#) zustimmt oder wenn das [Rechtsgeschäft](#) ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.

(2) Für die Kosten eines Rechtsstreits haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgut gegenüber nicht wirksam ist.